Amtsblatt
Stadt Weiden in der Oberpfalz

02. November 2026 Nummer 19

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf.

2. Bekanntmachung – Satzung über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den Besuch der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf.

3. Bekanntmachung – Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Nördliche Oberpfalz vom 7. Oktober 2026

BEKANNTMACHUNG

Satzung

über die Benutzung der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO – in der Fassung Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist folgende

Satzung

§ 1
Schulträger/Schulaufsicht

Die Musikschule ist eine Einrichtung der Stadt Weiden i.d.OPf. Sie führt den Namen „Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf.". Sie ist staatlich genehmigt, untersteht der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz und ist an direkte Weisung der Stadt Weiden i.d.OPf. gebunden.

§ 2
Aufgabe

(1) Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander. Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung, in der jeweils gültigen Fassung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebühren-/Entgeltgestaltung. Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schüler*innen Möglichkeiten zum qualitativen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schüler*innen im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle

Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

(2) Ein besonderes Anliegen sieht die Musikschule in der Hinführung zum gemeinschaftlichen Musizieren und dessen Pflege.

§ 3
Aufbau/Ausbildung

(1) Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen.

(2) Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

(3) Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. In Zeiten von Schließung/Teilschließung der Musikschule aufgrund höherer Gewalt beziehungsweise Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht mit Einwilligung der Schülerin/des Schülers bzw. des/der gesetzlichen Vertreter(s) online erfolgen.

§ 4
Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt in folgenden Stufen:

1. Elementarstufe:

a) Musikgarten
Alter: 5 Monate bis 3 Jahre

b) Musikalische Früherziehung
Alter: 4 bis 6 Jahre (vor der Einschulung)

c) Musikalische Grundausbildung
Alter: 6 und 7 Jahre (1. Klasse)

d) Instrumentenkarussell
Alter: 6 und 7 Jahre (1. Klasse und 2. Klasse)

e) Musikalische Kooperationsprogramme
Alter: 6 bis 10 Jahre

2. Unterstufe:

a) Instrumentaler/vokaler Gruppen- bzw. Einzelunterricht

b) Theorie I (Allgemeine Musiklehre)

3. Mittelstufe:

a) Instrumentaler/vokaler Einzelunterricht

b) Theorie II (elementare Harmonielehre und Gehörbildung)

4. Oberstufe:

a) Instrumentaler/vokaler Einzelunterricht

b) Theorie III (Musikgeschichte und Formenlehre), Theorie IV (Tonsatz und Gehörbildung, Studienvorbereitung) und V (Komposition)

(2) Dem Instrumentalunterricht soll für die Kinder im Grund- und Vorschulalter ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung) vorausgehen. Die körperlichen,

musikalischen und technischen Voraussetzungen müssen gegeben sein.

(3) Der Übertritt in die Mittel- bzw. Oberstufe ist nur möglich, wenn die Anforderungen des Lehrplans und des Strukturplans erfüllt sind.

(4) Instrumentaler/vokaler Gruppen- oder Einzelunterricht wird in folgenden Bereichen angeboten:
Streichinstrumente
Holzblasinstrumente
Blechblasinstrumente
Schlaginstrumente
Tasteninstrumente
Zupfinstrumente
Gesang/Stimmbildung

(5) Die Belegung von Theorieunterricht in der Unter-/Mittel- und Oberstufe kann als Hauptfach oder als Ergänzung zum instrumentalen/vokalen Unterricht erfolgen.

(6) Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 5 Schüler*innen (45 Minuten je Woche) oder als Einzelunterricht (30/45 Minuten pro Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

§ 5
Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 6
Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie, Improvisation. Zum andern stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Recording, Schauspielensemble. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 7
Begabtenförderung/Studienvorbereitende Ausbildung

(1) Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schüler*innen eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitendende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

(2) Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung (FLP-Leistungsprüfung) in die Begabtenförderung/studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

(3) Über den Ausschluss aus der Begabtenförderung/studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

§ 8
Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartner*innen.

§ 9
Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler*innen eine

wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 10 Zusatzangebote

(1) Kursfächer für Erwachsene

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausbildungsfächern bietet die Musikschule zeitlich begrenzte Einsteigerkurse für Erwachsene an, deren Teilnahme die Belegung eines allgemeinen Ausbildungsfaches nicht voraussetzt. Die Angebote werden am Aushang der Musikschule, in der örtlichen Presse sowie der musikschuleigenen Homepage bekannt gegeben. § 13 Abs. 5 dieser Satzung findet auf diese Kursangebote keine Anwendung, § 15 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

(2) Workshops

Die Musikschule bietet zeitlich begrenzte Workshops an, deren Teilnahme die Belegung eines allgemeinen Ausbildungsfaches nicht voraussetzt. Die Angebote werden am Aushang der Musikschule, in der örtlichen Presse sowie der musikschuleigenen Homepage bekannt gegeben. § 13 Abs. 5 dieser Satzung findet auf das Workshop-Angebot keine Anwendung. Eine Abmeldung vom Workshop aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit) ist möglich. Der wichtige Grund ist nachzuweisen.

(3) Gutscheinsystem

Die Musikschule bietet nach Abstimmung zwischen Schulleitung und Lehrkraft erwachsenen Schülern die Möglichkeit zum Erwerb von 5 oder 10 Unterrichtseinheiten. Diese sollten innerhalb der folgenden 12 Monate nach Erwerb des Stundenpaketes in Anspruch genommen werden. Der Gutschein wird sofort zur Zahlung fällig, eine Rückerstattung nicht durchgeführter Unterrichtseinheiten ist nicht möglich. Eine Abmeldung aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit) ist möglich. Der wichtige Grund ist nachzuweisen.

§ 11 Schuljahr

(1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

(2) Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 12 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler*innen bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 13 Anmeldung/Aufnahme

(1) Die Musikschule steht grundsätzlich Musikinteressierten jeden Alters offen, erwachsenen Schülern und Schülerinnen jedoch nur, wenn freie Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Anmeldungen erfolgen mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular und sind an die Musikschule zu richten. Bei Minderjährigen sind die Anmeldungen durch den gesetzlichen Vertreter vorzunehmen. Mündliche Absprachen finden keine Berücksichtigung.

(3) Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme und die Einteilung der Schüler/Schülerinnen zur Lehrkraft, zum Gruppen- bzw. Einzelunterricht und über die wöchentliche Unterrichtsdauer.

(4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum Beginn des Schuljahres. Während des laufenden Schuljahres kann jeweils zu Beginn eines Monats mit dem Unterricht begonnen werden, wenn die Integration des Schülers/der Schülerin möglich erscheint.

(5) Die ersten drei Monate nach Aufnahme in die Musikschule sowie die ersten drei Monate nach Aufnahme eines weiteren Unterrichtsfaches bzw. nach einem Fach-/Lehrerwechsel gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum ist eine Abmeldung, bzw. ein Ausschluss, jeweils ohne Angabe von Gründen zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.

(6) Mit der Anmeldung zur Teilnahme am Unterricht erkennt der Schüler als Antragsteller, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, die Benutzungs- sowie die Gebührensatzung der Musikschule in der jeweils gültigen Fassung an.

§14
Ummeldungen

(1) Ummeldungen zu Beginn eines neuen Schuljahres erfolgen mit dem dafür vorgesehenen Ummeldeformular und sind bis spätestens 31. Mai eines Kalenderjahres an die Musikschule zu richten. Bei Minderjährigen sind die Ummeldungen durch den gesetzlichen Vertreter vorzunehmen. Mündliche Absprachen finden keine Berücksichtigung.

(2) Über Ummeldungen während des laufenden Schuljahres entscheidet die Schulleitung. Diese können jeweils zu Beginn eines Monats erfolgen, wenn aufgrund der Schulleitungsentscheidung eine Integration des Schülers/der Schülerin möglich ist.

§ 15
Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

(1) Ein Ausscheiden des Schülers/der Schülerin kann erfolgen

a) mit der Abmeldung zum Schuljahresende,
b) mit der Abmeldung während des laufenden Schuljahres in den in Abs. 3 aufgeführten Fällen,
c) bei Ausschluss aus der Musikschule

(2) Die Abmeldung zum Ende des Schuljahres muss auf dem dafür vorgesehenen Abmeldeformular der Musikschule spätestens zum 31. Mai vorliegen. Abmeldungen, die später abgegeben werden, werden nur wirksam, wenn der freiwerdende Platz zu Beginn des neuen Schuljahres durch einen Ersatzschüler belegt werden kann.

(3) Abmeldungen während des laufenden Schuljahres haben schriftlich zu erfolgen und sind nur in folgenden Fällen möglich

a) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen,
b) in den Fällen des § 13 Abs. 5,
c) wenn ein Ersatzschüler den freiwerdenden Platz spätestens zu Beginn des auf die Abmeldung folgenden Monats weiterbelegt.

Die außerordentliche Abmeldung aus wichtigem Grund ist nachzuweisen.

(4) Ein Ausschluss aus der Musikschule kann erfolgen, wenn

a) Schüler/Schülerinnen wiederholt unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben sind,
b) wiederholt mangelhafte Leistungen festgestellt worden sind,
c) Schülerinnen/Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter wiederholt oder schwerwiegend gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
d) der gesetzliche Vertreter bzw. die volljährigen Schüler/Schülerinnen ihren Zahlungsverpflichtungen trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht innerhalb der Mahnfrist nachgekommen sind oder
e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Schülers/der Schülerin oder des gesetzlichen Vertreters gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(5) Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit den beteiligten Lehrkräften und Anhörung des gesetzlichen Vertreters des Schülers/der Schülerin bzw. der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Schulträgers möglich.

§ 16
Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benö-

tigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung kann die Einwilligung für die Verarbeitung personenbezogener Daten, auch zur Durchführung eines digitalen Unterrichtes erteilt werden.

§ 17
Verhinderung

(1) Können die Schüler*innen den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieses Unterrichtskontingent geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

(2) Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Kann der Unterricht bis zum Ende des laufenden Schuljahres nicht nachgeholt werden, entsteht ab der vierten Ausfallstunde ein Erstattungsanspruch. Dieser ist in § 10 Absatz 3 der Gebührensatzung geregelt.

§ 18
Unterrichtsstätten

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. § 3 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 19
Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht der Musikschule besteht nur während des Präsenzunterrichts zu den vereinbarten Unterrichtszeiten.

§ 20
Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

§ 21
Pflichten der Schüler

(1) Die Schüler*innen verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

(2) Die Schüler*innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet.

(3) Die Teilnahme an Veranstaltungen/Konzerten der Musikschule sowie deren Vorbereitung ist für alle ausgewählten Schüler*innen Pflicht. Sie ist Bestandteil des Unterrichts.

(4) Die Schüler*innen sind spätestens nach 2 Jahren Instrumental- oder Vokalunterricht dazu verpflichtet in Schulensembles mitzuwirken.

(5) Erkrankte Schüler sollen dem Musikunterricht fernbleiben. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 22
Instrumente

(1) Die Schüler/Schülerinnen sollen das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument selbst besitzen. Im Rahmen der vorhandenen Bestände der Musikschule können jedoch Instrumente zur Nutzung überlassen werden.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt im Regelfall 12 Monate. Auf Antrag kann sie um jeweils weitere 12 Monate verlängert werden. Abweichende Vereinbarungen im Einzelfall sind möglich. Die Gebühren richten sich nach der Satzung über die Benutzungsgebühren für den Besuch der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Zustand des zur Nutzung überlassenen Instruments wird durch die Musikschule am Anfang und am Ende der Nutzungszeit überprüft und in der zu schließenden Nutzungsvereinbarung vermerkt. Der Nutzer verpflichtet sich, das

Instrument samt Zubehör während der gesamten Nutzungszeit pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten instand zu halten, ggf. instand zu setzen. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Nutzer bei der Lehrkraft zu unterrichten. Bei SaitenInstrumenten ist der Nutzer verpflichtet, während der Nutzungszeit sowie bei der Rückgabe die Saiten jeweils auf eigene Rechnung zu erneuern. Beschädigungen am Instrument oder Zubehör sind unverzüglich der Musikschule zu melden. Mit der Reparatur dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Musikschule Weiden bedachte Firmen beauftragt werden.

(4) Während der Nutzungszeit haftet der Nutzer für das Instrument und dessen Zubehör. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird dem Gebührenschuldner empfohlen.

(5) Weitergabe und Überlassung der zur Nutzung überlassenen Instrumente an Dritte ist nicht erlaubt.

§ 23
Bescheinigung

Den Schüler*innen wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 24
Unfallversicherung

Die Schüler*innen der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

§ 25
Haftung

Alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen am Unterricht - bei Minderjährigen auch der gesetzliche Vertreter - sind für die pflegliche Behandlung und Rückgabe von Schuleigentum verantwortlich. Sie haften für Beschädigungen und Entwendung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26
Elternbeirat

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Musikschule, Schulträger, Eltern und Schüler*innen besteht ein Elternbeirat.

§ 27
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Franz-Grothe-Schule – Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. - vom 01.09.2011 (ABl. der Stadt Weiden i.d.OPf., Nr. 24 vom 02.06.2014) in der Fassung vom 01.09.2022 (ABl. der Stadt Weiden i.d.OPf., Nr 17 vom 26.07.2022) außer Kraft.

Weiden, den 29.09.2026
Stadt Weiden i.d.OPf.

Dr. Benjamin Zeitler
Oberbürgermeister

S a t z u n g

über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den
Besuch der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Teilnahme am Unterricht und an Kursen der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. sowie die Gebrauchsüberlassung von Musikinstrumenten und die Nutzung von in den Unterrichtsräumen für den Unterricht bereitgestellten musikschuleigenen Musikinstrumenten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer am Unterricht oder an Kursen der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. teilnimmt. Die Gebühren für die Gebrauchsüberlassung eines Instruments oder die Nutzung bereitgestellter Instrumente schuldet derjenige, dem das Instrument überlassen wird oder der das Instrument nutzt.

(2) Gebührenschuldner minderjähriger Schüler / Schülerinnen ist deren gesetzlicher Vertreter.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Unterrichtsform (Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht), der Dauer des Unterrichts sowie nach der Anzahl der Unterrichtsfächer.

§ 4
Unterrichtsgebühren

(1) Die Stadt Weiden i.d.OPf. gewährt Schülerinnen und Schülern aus Weiden i.d.OPf. nach Maßgabe des Abs. 3 einen Zuschuss auf die Unterrichtsgebühr. Maßgebend für den Zuschuss ist der melderechtliche Hauptwohnsitz.

(2) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird der Zuschuss direkt mit den Unterrichtsgebühren verrechnet, so dass nur der bezuschusste Differenzbetrag zu zahlen ist.

(3) Die Gebühren für den in der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. angebotenen Unterricht betragen pro Schüler / Schülerin:

1. Elementarunterricht

		Gebühren		Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s. Abs.1, S.2 und 3)	
	Unterrichtsdauer	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
Musikgarten	45 min pro Woche	324,00 €	27,00 €	300,00 €	25,00 €
Musikalische Früherziehung	60 min pro Woche	324,00 €	27,00 €	300,00 €	25,00 €
Klassenmusizieren	45 min pro Woche	252,00 €	21,00 €	228,00 €	19,00 €
Instrumentenkarussell	45 min pro Woche	468,00 €	39,00 €	444,00 €	37,00 €

		Gebühren		Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s. Abs.1, S.2 und 3)	
	Unterrichtsdauer	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
5 Schüler	45 min pro Woche	240,00 €	20,00 €	216,00 €	18,00 €
4 Schüler	45 min pro Woche	288,00 €	24,00 €	264,00 €	22,00 €
3 Schüler	45 min pro Woche	384,00 €	32,00 €	360,00 €	30,00 €
2 Schüler	45 min pro Woche	576,00 €	48,00 €	552,00 €	46,00 €

3. Instrumentaler / vokaler Einzelunterricht

		Gebühren		Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s. Abs.1, S.2 und 3)	
	Unterrichtsdauer	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
Kurzstunde	30 min pro Woche	768,00 €	64,00 €	744,00 €	62,00 €
Normalstunde	45 min pro Woche	1.152,00 €	96,00 €	1.128,00 €	94,00 €

4. Theorieunterricht

a) als Hauptfach

		Gebühren		Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s. Abs.1, S.2 und 3)	
	Unterrichtsdauer	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
5 Schüler	45 min pro Woche	240,00 €	20,00 €	216,00 €	18,00 €
4 Schüler	45 min pro Woche	288,00 €	24,00 €	264,00 €	22,00 €
3 Schüler	45 min pro Woche	384,00 €	32,00 €	360,00 €	30,00 €
2 Schüler	45 min pro Woche	576,00 €	48,00 €	552,00 €	46,00 €
Kurzstunde	30 min pro Woche	768,00 €	64,00 €	744,00 €	62,00 €
Normalstunde	45 min pro Woche	1.152,00 €	96,00 €	1.128,00 €	94,00 €

b) als Ergänzungsfach

Bei bereits erfolgter Belegung von Instrumental-/Vokalunterricht- ist die Teilnahme am Theorieunterricht im Klassenverband für Schüler*innen der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. mit den Benutzungsgebühren für den instrumentalen und vokalen Einzel- oder Gruppenunterricht abgegolten.

5. Ensembleunterricht

	Gebühren		Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s. Abs.1, S.2 und 3)	
	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
a) als Hauptfach	306,00 €	25,50 €	282,00 €	23,50 €

b) als Ergänzungsfach

Bei bereits erfolgter Belegung von Instrumental-/Vokal- oder Theorieunterricht ist die Teilnahme am Ensembleunterricht für Schüler*innen der Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. mit den Benutzungsgebühren für den instrumentalen, vokalen und theoretischen Einzel- oder Gruppenunterricht abgegolten.

6. Weitere Unterrichtsangebote

a) Nach § 10 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. beträgt die Teilnahmegebühr für einen Kurs 180,00 €

b) Nach § 10 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. errechnet sich der Gebührenbetrag nach der zeitlichen Dauer eines Workshops. Die Bemessungsgrundlage beträgt pro Stunde/pro Person 11,00 €

c) Nach § 10 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. beträgt die Gebühr für einen Gutschein:

5 Stunden Einzelunterricht / Kurzstunde	5 x 30 min	201,50 €
10 Stunden Einzelunterricht / Kurzstunde	10 x 30 min	381,50 €
5 Stunden Einzelunterricht / Normalstunde	5 x 45 min	297,00 €
10 Stunden Einzelunterricht / Normalstunde	10 x 45min	572,50 €

d) Bläserklassenunterricht

Unterrichtsdauer	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
90 min pro Woche	408,00 €	34,00 €	384,00 €	32,00 €

e) Förderklasse/Studienvorbereitende Ausbildung (Unterrichtsdauer 75 Min pro Woche)

jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
1410,00 €	117,50 €	1362,00 €	113,50 €

7. Kooperationsprogramme

	Unterrichtsdauer	jährlich	monatlich
Musikalische Grundausbildung	45 min pro Woche	228,00 €	19,00 €
Klassenmusizieren	45 min pro Woche	228,00 €	19,00 €

§ 5
Anmeldegebühr

Mit Aufnahme in die Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. wird einmalig eine Anmeldegebühr in Höhe von 9,50 € erhoben.

§ 6
Erwachsenenzuschlag

Für Erwachsene wird ab dem Monat nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Zuschlag in Höhe von 120,00 € pro Schuljahr / 10,00 € monatlich erhoben. Gegen Vorlage geeigneter Nachweise werden Schüler, Studenten und Auszubildende mit Anspruch auf Kindergeld ausgenommen.

§ 7
Nutzungsgebühren für Instrumente

(1) Für die Überlassung von Instrumenten zur Nutzung (§ 22 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf.) wird monatlich eine Gebühr von 14,00 € (jährlich 168,00 €) pro Instrument erhoben.

(2) Für das Instrumentenkarussell werden die Leihinstrumente kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(3) Für die Nutzung der in den Unterrichtsräumen bereitgestellten musikschuleigenen Instrumente Klavier/Flügel während des Unterrichts wird eine Gebühr von monatlich 2,00 € (jährlich: 24,00 €) erhoben.

§ 8
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Aufnahme an die Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. und im Folgenden zu Beginn eines jeden Schuljahres (1. September).

(2) Bei der Nutzungsüberlassung von Instrumenten (§ 22 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf.) entsteht die Gebührenschuld (§ 7 Abs. 1) mit Aushändigung des Instruments.

(3) Die Gebühren sind Jahresgebühren und gelten jeweils vom 01. September bis 31. August des folgenden Kalenderjahres.

(4) Abweichend von den vorstehenden Regelungen entsteht die Kursgebühr nach § 4 Nr. 6 dieser Satzung mit Beginn eines jeden Kurses.

§ 9
Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühr ist in zwölf Teilbeträgen, jeweils 1/12, zu entrichten.

(2) Der jeweilige Teilbetrag ist jeweils zum 1. eines jeden Monats zur Zahlung fällig, beginnend mit dem Beginn des Schuljahres (§ 11 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf.)

(3) Bei Aufnahme während des Schuljahres ist die erste monatliche Rate mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Gleiches gilt bei der Nutzungsüberlassung von Instrumenten.

(4) Die Kursgebühr nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 a dieser Satzung ist in drei Teilbeträgen von jeweils 60,00 € zu entrichten, fällig zur Zahlung zum 1. eines jeden Monats, beginnend mit dem Beginn des jeweiligen Kurses.

(5) Die Teilnahmegebühr für einen Workshop nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 b wird mit ihrem Entstehen (§ 8 Abs. 4) zur Zahlung fällig.

(6) Die Gebühr für einen Gutschein nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 c wird mit seinem Erwerb zur Zahlung fällig.

§ 10
Erstattung

(1) Die Jahresgebühr ist grundsätzlich in voller Höhe zu entrichten, wenn der Schüler / die Schülerin den Unterricht nicht oder nicht regelmäßig besucht.

(2) Die Jahresgebühr ist nur anteilig (1/38 der Jahresgebühr pro Unterrichtseinheit) zu entrichten bzw. wird auf schriftlichen Antrag anteilig (1/38 der Jahresgebühr pro Unterrichtseinheit) erstattet, wenn

a) ein Schüler / eine Schülerin gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. zum Monatsende ausscheidet,

b) ein Schüler / eine Schülerin nach § 15 Abs. 4 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. vom Unterricht ausgeschlossen wird,

c) die Aufnahme während des Schuljahres erfolgt,

d) ein Schüler / eine Schülerin infolge Erkrankung länger als einen durchgängigen vollen Kalendermonat nicht am Unterricht der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. teilnehmen kann. Die Erkrankung ist mit ärztlichem Zeugnis nachzuweisen,

e) durch Schließung/Teilschließung der Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. aufgrund höherer Gewalt beziehungsweise Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung, Unterricht mit kostenpflichtigem Angebot entfällt und der Unterricht - gleich aus welchen Gründen - auch online nicht durchgeführt werden kann

Die anteilige Rückerstattung muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss spätestens zum 31.10. des Kalenderjahres, in dem das betroffene Schuljahr bzw. der Probezeitraum geendet hat, bei der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. eingegangen sein. Darüber hinaus werden Gebühren nicht erstattet.

(3) Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Kann der Unterricht bis zum Ende des laufenden Schuljahres nicht nachgeholt werden, entsteht ab der vierten Ausfallstunde ein Erstattungsanspruch. Dieser wird anteilig (1/38 der jeweiligen Jahresgebühr) erstattet. Die anteilige Rückerstattung muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss spätestens zum 31.10. des Kalenderjahres, in dem das betroffene Schuljahr bzw. der Probezeitraum geendet hat, bei der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. eingegangen sein. Darüber hinaus werden Gebühren nicht erstattet.

§ 11
Gebührenermäßigung

(1) Nehmen mehrere kindergeldberechtigte Kinder aus einer Familie am Unterricht der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. teil, werden folgende Ermäßigungen von den Unterrichtsgebühren des § 4 gewährt:

10 % für das 2. Kind
15 % für das 3. Kind
20 % für das 4. Kind
25 % für das 5. und jedes weitere Kind

Die Reihung der Kinder erfolgt beginnend mit dem ältesten Kind als erstes Kind absteigend.

(2) Bei der Belegung mehrerer Fächer wird auf das zweite und jedes weitere Unterrichtsfach eine Ermäßigung von 10 % gewährt, bei Unterrichtsfächern mit in der Höhe unterschiedlichen Unterrichtsgebühren auf die Fächer mit den niedrigeren Gebühren.

(3) Eine Ermäßigung der Unterrichtsentgelte in Höhe von 40% wird Personen gewährt, die die Bewilligung von Sozialleistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nachweisen können (z.B. Leistungen nach SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld, Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, BaföG oder Berufsausbildungsbeihilfe).

(4) Die Ermäßigungen nach Abs. 1 bis 3 sind kumulativ möglich, wobei die Summe der Ermäßigungen 50 % der vollen Gebühren nicht überschreiten darf.

(5) Die Gebührenermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners gewährt und wird grundsätzlich frühestens zum Zeitpunkt der entsprechenden Antragstellung wirksam. In besonderen unverschuldeten Fällen (z. B. die Genehmigung oder Verlängerung eines vorzulegenden Nachweises erfolgt durch eine andere Behörde oder ist von einer anderen Behörde abhängig) kann eine rückwirkende Gebührenermäßigung gewährt werden. Dem Antrag sind jährlich aufs Neue (spätestens zu Beginn des jeweiligen Schuljahres) Nachweise über die Anspruchsvoraussetzung beizufügen. Fällt der Grund der Ermäßigung weg, ist dies der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. unverzüglich mitzuteilen.

(6) Von der Ermäßigung sind ausgeschlossen:

1. die Aufnahmegebühr
2. der Erwachsenenzuschlag
3. die Unterrichtsgebühr für die Teilnahme an Kursen (§ 10 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf.)
4. die Nutzungsgebühr für Instrumente.

§ 12
Leistungs- und Bonussystem

Zur Förderung des gemeinsamen Singens und Musizierens wird Schüler*innen, die Unterricht nach § 4 Abs. 3 Ziffer 3 oder Ziffer 6 Buchstabe e) belegen, ein Bonus auf die jeweiligen Unterrichtsgebühren gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass sie neben ihrer Teilnahme am vorgenannten Unterricht in einem Ensemble, Chor oder Orchester der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. (mindestens 6 Monate) im Schuljahr mitwirken. Die Mitwirkung wird erfüllt durch die regelmäßige Teilnahme an Proben (mehr als 80% der im Schuljahr stattfindenden Proben) und die Teilnahme an mindestens zwei Auftritten, Konzerten oder Schulveranstaltungen im Schuljahr. Für Instrumentalisten, die weder in einem Orchester oder einem Kammerensemble eingesetzt werden können, besteht die Möglichkeit durch ein Leistungsvorspiel am Ende des Schuljahres oder durch Teilnahme am Wettbewerb „Jugend Musiziert“ oder „Jugend Jazzt“ im jeweiligen Schuljahr zu erhalten. Im Fall des Leistungsvorspiels wird der Bonus bei Feststellung überdurchschnittlicher Leistung gewährt. Der Bonus wird auf Antrag gewährt, dem die notwendigen Nachweise über die Mitwirkungspflichten beizulegen sind. In der Höhe beträgt er 5 % der unter Satz 1 genannten Unterrichtsjahresgebühren. Die Antragsfrist endet am 31. Oktober des jeweils laufenden Kalenderjahres.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den Besuch der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. vom 26.07.2022 (ABl. der Stadt Weiden i.d.OPf., Nr. 17 vom 16.08.2022) sowie die Änderungssatzung vom 03.03.2026 (ABl. der Stadt Weiden i.d.OPf., Nr. 5 vom 16.03.2026) außer Kraft.

Weiden, den 29.09.2026
Stadt Weiden i.d.OPf.

Dr. Benjamin Zeitler
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Nördliche Oberpfalz Vom 7. Oktober 2026

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes – SpkG – (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Nördliche Oberpfalz vom 25. März 2026, (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 1. April 2026, Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 31. März 2026 und Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth vom 13. April 2026) durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 7. Oktober 2026 und mit Zustimmung des Zweckverbands Sparkasse Nördliche Oberpfalz vom 16. September 2026 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied."

2. In § 13 wird Absatz 3 aufgehoben und der bisherige Absatz 4 zu Absatz 3.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Weiden, den 07.10.2026
Stadt Weiden i.d.OPf.

Dr. Benjamin Zeitler
Oberbürgermeister
Verwaltungsratsvorsitzender

Notizen:

Notizen:

Notizen:

Herausgeber: Stadt Weiden i.d.OPf. – Verantwortlich für den Inhalt sind die einzelnen Fachämter der Stadt bzw. bei Amtshilfe die in der Bekanntmachung genannten Stellen. – Zusammenstellung, Koordination und Druck: Kommunales und Pressewesen der Stadt Weiden i.d.OPf. – Layout und Satz: Digitalsatz Lidl, 83043 Bad Aibling.